

Kapitel 16 010
Verfassungsgerichtshof

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

16 010

Verfassungsgerichtshof

Das Kapitel des Verfassungsgerichtshofs ist eine Budgeteinheit im Sinne von § 17b LHO.

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

111 01	051	Gebühren und tarifliche Entgelte.	—	—	—	—
112 01	051	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten.	—	—	—	—
119 01	051	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 16 010.			—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Kapitel 16 010:

Das Kapitel des Verfassungsgerichtshofs ist eine Budgeteinheit im Sinne von § 17b LHO.

Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sind sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgaben bei Titel 812 10 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden.

Gemäß § 11 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW -) stehen dem Verfassungsgerichtshof die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts zur Verfügung.

Zu Titel 112 01:

Der Titel ist vorsorglich ausgebracht.

Zu Titel 119 01:

Der Titel ist vorsorglich ausgebracht.

Kapitel 16 010
Verfassungsgerichtshof

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR	
Funkt.- Kennziffer						
A u s g a b e n						
Personalausgaben						
422 01	051	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	439 000	—	+439 000	—
427 10	051	Entschädigung für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes.	150 000	150 000	—	56
428 01	051	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	86 000	—	+86 000	—
Sächliche Verwaltungsausgaben						
511 01	051	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände.	10 000	10 000	—	7
517 01	051	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.	—	—	—	—
517 04	051	Bewirtschaftung der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume.	—	—	—	—
518 01	051	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume.	—	—	—	—
518 04	051	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	—	—	—	—
527 01	051	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen.	4 100	4 100	—	2
529 00	051	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes.	15 000	3 000	+12 000	3
531 00	051	Öffentlichkeitsarbeit.	3 000	3 000	—	27
532 00	051	Auslagen in Rechtssachen.	10 000	10 000	—	—
547 00	051	Dienstleistungen von IT NRW.	15 000	15 000	—	—
Ausgaben für Investitionen						
812 10	051	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen.	5 000	5 000	—	6
		Gesamtausgaben Kapitel 16 010.	737 100	200 100	+537 000	101

Erläuterungen

Zu Titel 422 01:**Abgeordnete Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter**

Bes. Gr.	Amtsbezeichnung	2020	2019
R 3	Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht (aus Kapitel 04 220)	1	–
R 2	Richterin, Richter am Oberverwaltungsgericht (aus Kapitel 04 220)	2	–
R 2	Richterin, Richter am Oberlandesgericht (aus Kapitel 04 210)	2	–
Zusammen		5	–

Zu Titel 427 10:

Veranschlagt sind die Sitzungstagegelder für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sowie die Vergütungen gemäß § 9 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV.NW. S. 708), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GV.NRW. S. 400).

Zu Titel 428 01:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2020	Stellensoll 2019	mehr (+) / weniger (–)
Laufbahngruppe 1.2	2	–	+2
Gesamt	2	–	+2

Zu Titel 511 01:

1. Büromaterial.	9 000 EUR
2. Sonstiges.	1 000 EUR
Zusammen.	10 000 EUR

Zu Titel 527 01:

Erstattung von Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 9 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV.NW. S. 708), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GV.NRW. S. 400).

Zu Titel 529 00:

Aus den Mitteln sind die Ausgaben zu bestreiten, die der Präsidentin/dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung entstehen. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Abrechnung ist nicht zulässig.

Zu Kapitel 16 010 - Budgeteinheit 16 010 - Verfassungsgerichtshof

Leistungsarten und -umfang (§17a Abs. 1 Satz 4 LHO)

Produkte	Empfänger)	2020		2019	
		Menge	Mengeneinheit	Menge	Mengeneinheit
Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof	2	–	–	–	–

*) Empfänger:

1 = intern

2 = extern